

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Cyber-Rechtsschutzversicherung

Ausgabe 01.2026



Das Wichtigste in Kürze

Wichtige Vorabinformationen zu Ihrem Vertrag.



A – Allgemeiner Teil

Wichtige Informationen, zu den Bausteinen B bis G.



Cybersicherheit

Rechtliche Fragen und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Cybersicherheit.



Das Wichtigste in Kürze

Wir informieren Sie gerne gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VG) über den wesentlichen Inhalt Ihrer Rechtsschutzversicherung für Cybersicherheit. Die ausführlichen Informationen können Sie nachfolgend den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und Ihrer Versicherungsbestätigung entnehmen.

1 – Wer ist Ihre Versicherungsträgerin?

Die AXA–ARAG Rechtsschutz AG (im Folgenden «wir», «uns» oder «AXA-ARAG» genannt) ist Versicherungsträgerin. Wir haben unseren Sitz am Ernst-Nobs-Platz 7 in 8004 Zürich und sind eine Tochtergesellschaft der AXA Versicherungen AG (im Folgenden «AXA» genannt).

Ansprüche aus dieser Rechtsschutzversicherung können Sie ausschliesslich der AXA-ARAG gegenüber einfordern und Sie können keine Ansprüche auf Leistung gegenüber der Versicherungsnehmerin (Sunrise) erheben. Die AXA sowie Sunrise kann der AXA-ARAG keine Weisungen zur Rechtsfallerledigung erteilen. Die AXA-ARAG erteilt der AXA und Sunrise gegenüber keine Auskünfte über Rechtsfälle, falls dadurch Nachteile für Sie entstehen könnten.

2. Wer ist Versicherungsnehmerin?

Versicherungsnehmerin ist Sunrise GmbH, Thurgauerstrasse 101B, 8152 Glattpark (Opfikon) (im Folgenden «Sunrise» genannt). Zwischen der Sunrise und der AXA-ARAG besteht zugunsten der Kunden der Sunrise ein Kollektivversicherungsvertrag, welchem Sie als versicherte Person freiwillig beitreten können.

3 – Wer ist versichert?

Versichert sind insbesondere:

- Sie als versichertes Unternehmen
- in der Versicherungsbestätigung namentlich aufgeführte mitversicherte Betriebe und Tochtergesellschaften
- weitere versicherte Personen finden Sie in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) unter A3.

4 – Was ist versichert?

Für alle Rechtsfälle, die über dieselbe Kundennummer abgewickelt werden und im selben Versicherungsjahr eintreten, erbringen wir insgesamt Versicherungsleistungen von maximal CHF 300 000.

In den versicherten Rechtsfällen erbringen wir unter anderem folgende Leistungen und Kostenentschädigung bis zu der in der Versicherungsbestätigung aufgeführten Versicherungssumme:

- Rechtsberatung und Vertretung durch unsere Anwältinnen und Juristen
- Übernahme der notwendigen Anwalts honorare
- Gerichtskosten oder andere Verfahrenskosten

Weitere Leistungen finden Sie unter A6 in diesen AVB zum Baustein Cyber-Rechtsschutzversicherung.

5 – Was ist unter anderem nicht versichert?

Nicht versichert sind zum Beispiel:

- rechtliche Fragen und Streitigkeiten, die in den AVB nicht als versichert aufgeführt oder explizit ausgeschlossen werden
- Rechtsfälle, die vor Versicherungsbeginn eingetreten sind
- Rechtsfälle gegen die AXA-ARAG, Sunrise, ihre Mitarbeitenden oder die in einem Rechtsfall beauftragten Personen

6 – Was sind Ihre wichtigsten Pflichten?

Melden Sie sich sofort bei uns, sobald Sie rechtliche Unterstützung benötigen. Senden Sie uns alle Unterlagen (z. B. Verträge, Korrespondenz, Bussenverfügungen, Vorladungen und Entscheide) zum Rechtsfall zu und erteilen Sie uns alle notwendigen Auskünfte sowie Vollmachten. Sie können uns wie folgt kontaktieren:

- online via AXA-ARAG.ch
- schriftlich per Brief oder info@axa-arag.ch
- telefonisch unter 0848 11 11 00

Holen Sie unsere Zustimmung ein, bevor Sie eine Anwältin oder einen Anwalt beiziehen oder ein Verfahren einleiten und sprechen Sie mögliche Massnahmen vorgängig mit uns ab. Weitere Pflichten finden Sie in den AVB unter A8 sowie dem Versicherungsvertragsgesetz.

7 – Wann sind Sie versichert?

Versicherungsschutz besteht für Rechtsfälle, bei denen das auslösende Ereignis und der Bedarf an Rechtsschutz während der Versicherungsdauer eintreten und die Sie in diesem Zeitraum bzw. spätestens drei Monate nach Beendigung des Anschlussvertrags bei uns anmelden.

Als auslösendes Ereignis gilt die erstmalige tatsächliche oder angebliche Rechts- oder Vertragsverletzung. Bei Streitigkeiten über Versicherungsleistungen ist der Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses ausschlaggebend.

8 – Widerrufsrecht

Das versicherte Unternehmen kann den Anschlussvertrag innerhalb von 14 Tagen nach seiner Zustimmung widerrufen. Die Frist ist eingehalten, wenn der Widerruf der Sunrise spätestens am letzten Tag der Widerrufsfrist schriftlich oder in anderer Textform (z. B. businesssupport@sunrise.net) mitgeteilt wird. Der Widerruf bewirkt, dass bereits empfangene Leistungen zurückerstattet werden müssen.

Im Übrigen gelten die Allgemeine Geschäftsbedingungen für Geschäftskunden der Sunrise, welche hier eingesehen werden können: <https://www.sunrise.ch/business/de/rechtliches>.



A – Allgemeiner Teil



Sie finden im allgemeinen Teil wichtige Informationen, die für Cyber-Rechtsschutzversicherung gelten.

A1 – Versicherungsmodell

Sunrise GmbH, Thurgauerstrasse 101B, 8152 Glattpark (Opfikon), Schweiz (nachfolgend «Sunrise» genannt) hat mit AXA-ARAG Rechtsschutz AG (im Folgenden «wir», «uns» oder «AXA-ARAG» genannt) einen Kollektivversicherungsvertrag abgeschlossen.

Wer als Kunde bei Sunrise ein Vertragsverhältnis (z.B. Abonnement) hat, kann der Kollektivversicherung mit Abschluss eines Anschlussvertrags mit der Sunrise beitreten. Der Kunde wird dadurch zum versicherten Unternehmen mit einem direkten Forderungsrecht gegenüber der AXA-ARAG. Die Abwicklung von Leistungen erfolgt direkt zwischen dem versicherten Unternehmen und der AXA-ARAG. Das versicherte Unternehmen oder eine versicherte Person hat gegenüber der Sunrise keinen direkten Anspruch auf Leistung aus dem Anschlussvertrag. Sunrise informiert das versicherte Unternehmen zum Versicherungsprodukt und haftet ihm gegenüber nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Geschäftskunden der Sunrise GmbH. Sunrise kann der AXA-ARAG keine Weisungen zur Erledigung von Schadenfällen erteilen. Die AXA-ARAG erteilt gegenüber Sunrise keine Auskünfte über Schadenfälle, falls dadurch Nachteile für Sie als versichertes Unternehmen entstehen könnten. .

A2 – Wer ist Ihr Versicherer?

Die AXA-ARAG ist Versicherungsträgerin. Wir haben unseren Sitz am Ernst -Nobs-Platz 7 in 8004 Zürich und sind eine Tochtergesellschaft der AXA Versicherungen AG.

A3 – Wer ist versichert?

Im Rahmen Ihrer betrieblichen Tätigkeiten sind die folgenden Personen und Organisationen versichert:

- Sie als versichertes Unternehmen
- Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Teilhaberinnen und Teilhaber, Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte
- Mitglieder von Verwaltungsräten und Vorständen (inkl. Vereinen), der Exekutive von Gemeinden sowie übrige Behördenmitglieder und Mitarbeitende der Verwaltung
- Arbeitnehmende, freiwillig Helfende, ehrenamtlich Mitarbeitende, Leihpersonal und Mitglieder der versicherten Organisation

Stirbt eine versicherte Person infolge eines versicherten Ereignisses, dürfen die Hinterbliebenen die Rechtsschutzversicherung im Zusammenhang mit diesem Todesfall in Anspruch nehmen. Andere Übertragungen von Ansprüchen uns gegenüber sind nicht zulässig.

A4 – Wo besteht Ihr Versicherungsschutz?

Sie sind Weltweit versichert (örtlicher Geltungsbereich). Ihr Versicherungsschutz besteht, wenn der Gerichtsstand, der Vollstreckungsort und das anwendbare Recht in einem Staat innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs liegen.

A5 – Wann sind Sie versichert?

Versicherungsschutz besteht für Rechtsfälle, bei denen das auslösende Ereignis und der Bedarf an Rechtsschutz während der Versicherungsdauer eintreten und die Sie in diesem Zeitraum bzw. spätestens drei Monate nach Beendigung des Anschlussvertrags bei uns anmelden.

Als auslösendes Ereignis gilt die erstmalige tatsächliche oder angebliche Rechts- oder Vertragsverletzung. Bei Streitigkeiten über Versicherungsleistungen ist der Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses ausschlaggebend.

A6 – Was ist versichert?

- Versichert sind Rechtsfälle, die in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen als versichert bezeichnet sind.
- In den versicherten Fällen übernehmen wir die Kosten der nachfolgend aufgelisteten Leistungen bis zu den in der Versicherungsbestätigung aufgeführten Versicherungssummen, wenn nachfolgend nichts anderes vermerkt ist. Die Dienstleistungen unseres Rechtsdienstes werden mit CHF 200 pro Stunde berechnet. Für die Übernahme externer Kosten benötigen Sie unsere vorgängige Zustimmung.
- Sind an einer Streitigkeit neben Ihnen auch andere Personen oder Organisationen beteiligt, übernehmen wir die Kosten anteilmässig.
- Mehrere Rechtsfälle, die sich aus derselben Ursache bzw. demselben auslösenden Ereignis ergeben oder die damit in Zusammenhang stehen, gelten als ein einziger Rechtsfall. Pro Rechtsfall werden die Leistungen für alle versicherten Personen zusammengerechnet und die Versicherungssumme wird höchstens einmal erbracht.
- Für alle Rechtsfälle, die über dieselbe Kundennummer abgewickelt werden und im selben Versicherungsjahr eintreten, erbringen wir insgesamt Versicherungsleistungen von maximal CHF 300 000.

**Wir übernehmen die Kosten
für folgende Leistungen:**

Was ist zu beachten?

A6.1	Rechtsberatung und Bearbeitung Ihres Rechtsfalls	• Unsere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Jurist:innen und Fachpersonen beantworten Ihre konkreten rechtlichen Fragen telefonisch, prüfen die Rechtslage und verhandeln in Ihrem Interesse. • Auch in nicht versicherten Fällen unterstützen wir Sie mit nützlichen Tipps.
A6.2	Beizug einer externen Rechtsanwältin oder eines externen Rechtsanwalts	Ist der Beizug einer externen Rechtsanwältin oder eines externen Rechtsanwalts aus unserer Sicht notwendig, übernehmen wir das Anwaltshonorar zu den ortsüblichen Tarifen im Rahmen der erteilten Kostengutsprache. Wählen Sie eine von uns empfohlene Anwältin oder einen von uns empfohlenen Anwalt, übernehmen wir deren Honorar vollumfänglich. Wählen Sie selbst eine Anwältin bzw. einen Anwalt, tragen Sie einen Selbstbehalt von 10 Prozent, mindestens CHF 500, maximal CHF 10 000. Unsere Kostengutsprachen können mit Einschränkungen, Bedingungen oder Auflagen versehen werden. Weitere Informationen zum Beizug einer externen Rechtsanwältin oder eines externen Rechtsanwalts finden Sie unter A8 «Wie wickeln wir gemeinsam Ihren Rechtsfall ab?».
A6.3	Gutachten	• Ein Gutachten übernehmen wir, sofern die Einschätzung einer Fachperson notwendig ist oder das Gutachten von einem Gericht veranlasst wurde. • Ausgenommen sind Kosten für medizinische Untersuchungen, Analysen und Prüfungen zur Abklärung der Fahreignung und -Fähigkeit.
A6.4	Verfahren vor staatlichen Gerichten und Behörden	• Verfahrenskosten werden von uns übernommen. • Kosten für einen Strafbefehl übernehmen wir bis CHF 500 pro Rechtsfall. Bussen bezahlen wir nicht. • Verfahren vor supranationalen oder internationalen Gerichten (z. B. dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte) und Behörden sind nicht versichert.
A6.5	Prozess- und Parteientschädigungen	• Werden Sie von einem Gericht verpflichtet, die Gegenpartei für ihre Prozess- und Anwaltskosten zu entschädigen, übernehmen wir diese Kosten. • Werden Ihnen Prozess- und Parteientschädigungen zugesprochen, müssen Sie uns diese bis zur Höhe der von uns bereits erbrachten Leistungen zurückerstatten oder abtreten.
A6.6	Mediations- und Schiedsgerichtsverfahren	Diese Kosten werden von uns übernommen, sofern das jeweilige Verfahren vor Eintritt des Rechtsfalls schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde, gesetzlich vorgesehen ist oder von uns genehmigt wurde.
A6.6	Anwalt der ersten Stunde	Wir leisten einen Vorschuss bis CHF 10 000 für eine Strafverteidigerin oder einen Strafverteidiger, die oder den Sie für die erste Einvernahme notwendigerweise beiziehen. Diese Vorschussleistungen sind uns bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens (etwas, das absichtlich getan oder in Kauf genommen wurde) zurückzuerstatten.
A6.7	Strafkautionen	Zur Vermeidung einer Untersuchungshaft können Sie bei uns einen Vorschuss für die Strafkaution beantragen. Der erhaltene Vorschuss muss uns vor Abschluss des Rechtsfalls zurückerstattet werden.
A6.8	Übersetzungen	Von einem Gericht angeordnete Dolmetscherkosten übernehmen wir vollumfänglich. In allen anderen Fällen übernehmen wir Dolmetscherkosten bis CHF 10 000.
A6.9	Reisekosten	Notwendige Kosten für Reisen zu Gerichtsverhandlungen im Ausland übernehmen wir bis CHF 5000.
A6.10	Inkasso (z. B. Betreibungsverfahren)	Für das Inkasso der Forderung aus einem versicherten Rechtsfall übernehmen wir die Kosten bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheins oder einer Konkursandrohung. Versichert ist auch das Arrestverfahren.

A7 – Was ist nicht versichert?

Rechtsfälle

Nicht versichert sind Rechtsfälle:

- A7.1 die nicht als versichert aufgeführt oder ausgeschlossen sind.
- A7.2 die die Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen sowie von vertraglichen Schadenersatzansprüchen aus Personenschäden betreffen, die an Sie gestellt werden. In diesen Fällen steht Ihnen Ihre Haftpflichtversicherung zur Seite.
- A7.5 gegen die AXA-ARAG, Sunrise, ihre Mitarbeitenden oder die in einem Rechtsfall beauftragten Personen. Die Wahrung Ihrer Interessen gegenüber anderen Gesellschaften der AXA Gruppe ist versichert.
- A7.6 aus Streitigkeiten zwischen Personen oder Organisationen, die durch dieselbe Versicherungsbestätigung versichert sind. In einem solchen Fall geniesst ausschliesslich das versicherte Unternehmen einen Versicherungsschutz.
- A7.7 bei denen wir uns durch die Gewährung unserer Leistungen einer Sanktion, einem Verbot oder einer Beschränkung nach einer UN-Resolution oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, -gesetzen oder -verordnungen der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein aussetzen würden.
- A7.8 im Zusammenhang mit verjährten Forderungen und Forderungen gegenüber Gesellschaften, die sich im Konkurs oder in Nachlassstundung befinden.
- A7.9 im Zusammenhang mit Verbrechen, deren Sie in einem Strafverfahren beschuldigt werden, und den daraus resultierenden rechtlichen Folgen.
- A7.10 im Zusammenhang mit Krieg, kriegsähnlichen Ereignissen sowie Unruhen aller Art (z. B. Demonstrationen, Streiks oder Krawallen).
- A7.11 im Zusammenhang mit Schäden aufgrund radioaktiver oder ionisierender Strahlen.
- A7.12 im Zusammenhang mit Gewährleistungsansprüchen (d. h. Mängeln) aus Kaufverträgen über Liegenschaften sowie über Liegenschaften im Ausland, d. h. ausserhalb der Schweiz.

Grundsätzlich nicht versichert sind weiter Rechtsfälle im Zusammenhang mit:

- A7.13 Verträgen über die Beteiligung an oder die Übernahme von Unternehmen oder die Bewertung und Revision von Unternehmen, dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren und Kryptowährungen, anderen Finanz-, Spekulations- und Anlagegeschäften, Bürgschaften, nicht amtlich bewilligten Spielen und Wetten sowie Geldwäscherei und Streitigkeiten mit der Finanzmarktaufsicht.
- A7.14 Forderungen, Schulden und Verbindlichkeiten, die Ihnen abgetreten oder die von Ihnen übernommen wurden, sowie solche, die anderweitig auf Sie übergegangen sind.
- A7.15 der Zwangsverwertung von Immobilien und Timesharing-Verträgen (Teilnutzungsverträgen).
- A7.16 handelsgesellschaftlichen, genossenschaftlichen, vereins- und stiftungsrechtlichen Verhältnissen, einfachen Gesellschaften sowie Verantwortlichkeitsansprüchen gegen die betreffenden Organe.

Kosten

Ausserdem sind nicht versichert:

- A7.17 Kosten für öffentliche Beurkundungen (z. B. Notariatskosten), Einträge und Löschungen in öffentlichen Registern sowie Kosten für Prüfungen und Bewilligungen.
- A7.18 Kosten, die zu Lasten einer haftpflichtigen Person oder einer Haftpflichtversicherung gehen.
- A7.19 Bussen, Konventionalstrafen und andere Kosten mit Strafcharakter (z. B. Strafsteuern).
- A7.20 Schadenersatz und Genugtuung.

A8– Wie wickeln wir gemeinsam Ihren Rechtsfall ab?

- A8.1 Melden Sie sich sofort bei uns, sobald Sie rechtliche Unterstützung benötigen. Senden Sie uns alle Unterlagen (z. B. Verträge, Korrespondenz, Bussenverfügungen, Vorladungen und Entscheide) zum Rechtsfall zu und erteilen Sie uns alle notwendigen Auskünfte sowie Vollmachten.
- A8.2 Holen Sie unsere Zustimmung ein, bevor Sie eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt beiziehen, ein Gerichtsverfahren einleiten oder einen Vergleich abschliessen, bei dem wir Kosten oder andere Verpflichtungen übernehmen sollen.
- A8.3 Wir verzichten auf das Recht, unsere Leistungen wegen grobfahrlässiger Herbeiführung des Rechtsfalls zu kürzen.
- A8.4 Sie werden von unseren Rechtsexpert:innen beraten und vertreten. Bei manchen Rechtsfällen ist es sinnvoll, eine externe Rechtsanwältin oder einen externen Rechtsanwalt beizuziehen. Ist dies aus unserer Sicht notwendig, schlagen wir Ihnen eine geeignete Anwältin oder einen geeigneten Anwalt vor.

In den folgenden drei Fällen haben Sie freie Anwaltswahl:

- im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, in dem eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt eingesetzt werden muss
- wenn Ihre Gegenpartei eine Gesellschaft der AXA Gruppe (ausgenommen die AXA-ARAG) ist
- wenn es sich um einen Rechtsfall handelt, bei dem die AXA-ARAG auch Ihrer Gegenpartei Versicherungsschutz gewähren muss.

Lehnen wir die von Ihnen ausgewählte Anwältin oder den ausgewählten Anwalt ab, können Sie drei weitere Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte vorschlagen. Diese dürfen nicht derselben Kanzlei angehören. Einer dieser drei Vorschläge muss von uns angenommen werden.

Wählen Sie in einem von uns genehmigten Fall selbst eine Anwältin bzw. einen Anwalt, tragen Sie einen Selbstbehalt von 10 Prozent, mindestens CHF 500, maximal CHF 10 000.

In Bezug auf Ihren Rechtsfall müssen Sie Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt vom Anwaltsgeheimnis entbinden und verpflichten, uns laufend über den Fall zu informieren. Ausserdem müssen Sie uns die Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die wir für unsere Entscheide benötigen.

- A8.5 Wir haften weder für die Auswahl und Beauftragung einer Anwältin oder eines Anwalts noch für die Auswahl und Beauftragung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers. Weiter übernehmen wir keine Haftung für die rechtzeitige Übermittlung von Informationen oder Geldzahlungen.
- A8.6 Verletzen Sie Informations- oder Verhaltenspflichten, können wir die Leistungen kürzen oder verweigern. Diese Folgen treten nicht ein, wenn die Verletzung nach den Umständen unverschuldet ist oder wenn Sie nachweisen, dass dadurch der Eintritt des Rechtsfalls und der Umfang der geschuldeten Leistungen nicht beeinflusst wurden.
- A8.7 Anstelle der versicherten Leistungen dürfen wir Ihnen die strittige Forderung ganz oder teilweise auszahlen (Prozessauskauf). Dabei berücksichtigen wir Ihr Prozess- und Inkassorisiko. Weiter können wir die Leistungen durch externe Dienstleister:innen (z. B. Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt) erbringen lassen.

Ansprüche aus dieser Rechtsschutzversicherung können Sie ausschliesslich der AXA-ARAG gegenüber einfordern. Die AXA und Sunrise können der AXA-ARAG keine Weisungen zur Rechtsfallerledigung erteilen. Die AXA-ARAG erteilt der AXA und Sunrise gegenüber keine Auskünfte über Rechtsfälle, falls dadurch Nachteile für Sie entstehen könnten.

A9 – Was geschieht bei Meinungsverschiedenheiten?

- A9.1 Eine Meinungsverschiedenheit besteht, wenn wir einen Rechtsfall als aussichtslos beurteilen oder wenn Sie mit den von uns vorgesehenen Massnahmen zur Bearbeitung Ihres Rechtsfalls nicht einverstanden sind. In diesem Fall haben Sie das Recht, die Erfolgsaussichten durch eine gemeinsam zu bestimmende und unabhängige Fachperson beurteilen zu lassen. Nach Erhalt unseres begründeten Schreibens müssen Sie **innerhalb von 20 Tagen** schriftlich die Durchführung des Meinungsverschiedenheitsverfahrens verlangen, ansonsten gilt dies als Verzicht. Ab dem Zeitpunkt unseres Schreibens sind Sie selbst für die Einhaltung der Fristen in Ihrem Rechtsfall verantwortlich.
- A9.2 Verlangen Sie ein Meinungsverschiedenheitsverfahren, sind die Kosten je zur Hälfte von Ihnen und von uns vorzuschüssen, wobei die Kosten von der unterliegenden Partei zu tragen sind. In diesem Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

A10 – Was gilt für die Beendigung?

- A10.1 Das versicherte Unternehmen, Sunrise sowie die AXA-ARAG können den Anschlussvertrag frühestens auf Ende der Mindestlaufzeit von 2 bzw. 3 Jahren gemäss Versicherungsbestätigung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich, per Telefon oder in anderer Textform (insbesondere per Chat) kündigen. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Geschäftskunden der Sunrise, welche hier eingesehen werden können: <https://www.sunrise.ch/business/de/rechtliches>.
- A10.2 Das versicherte Unternehmen, Sunrise sowie die AXA-ARAG haben die Möglichkeit, den Anschlussvertrag im Rechtsfall zu kündigen. Tritt ein versicherter Rechtsfall ein, bei dem wir leistungspflichtig sind, können alle drei Vertragsparteien den Anschlussvertrag spätestens bei Erbringung der letzten Leistung schriftlich kündigen. Die Versicherungsdeckung erlischt 14 Tage nach Mitteilung der Kündigung an die andere Vertragspartei.
- A10.2 Die Versicherung endet mit der Löschung des versicherten Unternehmens aus dem Handelsregister. Verlegen Sie den Geschäftssitz ins Ausland, endet die Versicherung spätestens mit Ablauf des Versicherungsjahrs.
- A10.3 Der Vertrag endet, wenn Sie mit einer anderen Organisation fusionieren oder ein rechtlicher Auflösungsgrund eingetreten ist.
- A10.4 Wird der Anschlussvertrag nicht auf Ablauf gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr. Kündigungsfrist beträgt auch in diesem Fall drei Monate.

A11 – Was ist bei der Prämiengebühr zu beachten?

- A11.1 Es besteht jederzeit das Recht, den Anschlussvertrag in den folgenden Punkten abzuändern:
- Prämiengebühr
 - Selbstbehalte
- Die Mitteilung über die Anpassung des Anschlussvertrages werden dem versicherten Unternehmen in geeigneter Form und mit angemessener Vorankündigungsfrist angezeigt.
- A11.2 Sind Sie mit der neuen Prämiengebühr nicht einverstanden, können Sie den Vertrag auf Ende des Versicherungsjahrs kündigen. Erhalten wir von Ihnen bis am Ende des Versicherungsjahrs keine Kündigung, gilt die Vertragsänderung als akzeptiert. Bei Anpassungen der Prämiengebühr infolge von Veränderungen der Berechnungsgrundlagen (z. B. Umsatz, AHV-Lohnsumme), Vergünstigungen oder gesetzlichen Abgaben haben Sie kein Kündigungsrecht.
- A11.3 Im Übrigen gelten die Allgemeine Geschäftsbedingungen für Geschäftskunden der Sunrise, welche hier eingesehen werden können: <https://www.sunrise.ch/business/de/rechtliches>.



B – Cybersicherheit



Ihr Schutz bei rechtlichen Fragen und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Cybersicherheit.

B1 – Was ist versichert?

B1.5	Cybersicherheit Rechtliche Fragen und Streitigkeiten im Zusammenhang mit	Versicherungssumme in CHF 150 000
B1.5.1	Datenschutzverletzungen	Ihre Verteidigung in Strafverfahren ist ebenfalls versichert.
B1.5.2	Kreditkarten- und Identitätsmissbrauch	Wir übernehmen die Einreichung der Strafanzeige und fordern Schadenersatzansprüche ein.
B1.5.3	Verletzungen Ihrer Persönlichkeit (inkl. Abwehr von Schadenersatzansprüchen) in On- und Offlinemedien, die für andere Personen erkennbar sind	Versichert sind strafrechtlich relevante Persönlichkeitsverletzungen, d. h. Beschimpfung, üble Nachrede und Verleumdung.
B1.5.4	Ihren Domains	Versichert sind die Kosten des Streitbeilegungsverfahrens der WIPO sowie UDRP-Schlichtungsverfahren.
B1.5.5	Verträge: Rechtliche Fragen und Streitigkeiten aus Verträgen mit - Internet Providern über Ihren Internetzugang - Kreditkartenunternehmen mit Sitz in der Schweiz - Betreibenden von kostenlosen Internetplattformen im Zusammenhang mit deren Nutzung	

AXA-ARAG Rechtsschutz AG
Ernst-Nobs-Platz 7
Postfach 1026
8021 Zürich
[AXA-ARAG.ch](https://www.axa-arag.ch)



- Mitteilungen können Sie uns rechtsgültig an die in der oder in den Allgemeinen Vertragsbedingungen aufgeführte Adresse zustellen.
- Möchten Sie einen Rechtsfall anmelden oder haben Sie eine Rechtsfrage? Nutzen Sie unser Onlineformular auf [AXA-ARAG.ch](https://www.axa-arag.ch) oder kontaktieren Sie unseren Rechtsdienst unter der Telefonnummer 0848 11 11 00.